

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma HBV Hohenlimburger Bandstahlveredelungs GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regeln sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Käufer selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN Kaufrechts (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Bestandteile dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der für unseren Firmensitz zuständige Gerichtsort. Wir sind auch berechtigt vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Käufers zuständig ist.

§ 2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

- (1) Unsere Vertragsangebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Versendung der Ware nachkommen. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- (2) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- (3) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und sonstigen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält HBV sich sämtliche eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind HBV auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

(4) Soweit im Übrigen nicht anderes vereinbart ist, gelten für das Vertragsverhältnis in allen technischen und sonstigen Fragen die einschlägigen DIN bzw. EN-Normen; Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte oder sonstigen Eigenschaften sind zulässig, soweit dies in den genannten Normen vorgesehen ist oder der geltenden Übung entspricht.

(5) Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Verzug ist, ruht unsere Lieferpflicht.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten zzgl. der nach den geltenden gesetzlichen Regelungen anfallenden Mehrwertsteuer.

(2) Tritt zwischen dem Vertragsschluss und dem Liefertermin eine wesentliche Änderungen von Kostenfaktoren ein, insbes. Löhne, Kosten für Vormaterial, Energie oder Fracht, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.

(3) Berücksichtigen wir Änderungswünsche des Käufers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufers in Rechnung gestellt.

(4) Unsere Rechnungen sind, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, ab Zugang ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Lohnbearbeitungen gilt grundsätzlich das Zahlungsziel nach 8 Tagen Netto.

(5) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweils geltenden Basiszins fällig.

(6) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet der sonstigen Rechte befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für aus-stehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

(7) Die bei Lohnarbeiten zur Fakturierung verwendeten Materialgewichte sind die Anlieferungsgewichte des Kunden. Der nicht vermeidbare Produktionsverlust (Schrottanfall) geht zu dem Lasten des Kunden.

§ 4 Pfandrecht

HBV hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Bestellers, sobald diese zur Bearbeitung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz §§ 1204 ff. BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 6 Versand

Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Empfängers. Wir sind bemüht, Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

§ 7.1 Lieferfrist Allgemein

Die Angabe eines Lieferzeitpunktes gilt als unverbindlich, erfolgt nach bestem Wissen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche und vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zum Beispiel Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- und Energiemangel, etc. Auch vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Ware führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Überschreiten daraus resultierende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

§ 7.2 Lieferfrist Lohnarbeit

(1) Vom Besteller eingesandtes Material muss eine für kaltgewalzten Bandstahl übliche Beschaffenheit aufweisen und für eine Verarbeitung in der galvanischen Bandverzinkung geeignet sein. Sämtliche Formabweichungen (Säbel, Knaller, Kantenwelligkeit, Kantenrisse usw.) und Oberflächenbeeinträchtigungen (Korrosion, Schmutz, Fett und Öl, usw.) vermindern die Verarbeitungsmöglichkeit in einer Bandstahlgalvanik oder schließen sie ganz aus.

(2) Sind diese Beeinträchtigungen vorhanden, wird HBV den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach der Mitteilung von HBV über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er bereits geleistete Arbeit zu vergüten.

(3) HBV ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit solche dem Besteller zumutbar sind.

(4) Soweit nichts anderes abweichend schriftlich vereinbart wurde, sind die Liefertermine von HBV unverbindlich.

(5) Soweit abweichend ein verbindlicher Liefertermin vereinbart ist, hat der Besteller im Falle des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen. 3 von 5
Allgemeine Geschäftsbedingungen HBV GmbH

(6) Die Einhaltung von Lieferterminen setzt den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Gegenstände, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und Plänen voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt jedoch nicht, wenn HBV die Verzögerung zu vertreten hat.

(7) Bei Lieferverzug kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des für die Bearbeitung des nicht gelieferten Teils vereinbarten Preise verlangen.

(8) Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 7 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf der HBV gesetzten Frist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach zwingenden rechtlichen Vorschriften gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von HBV verschuldet ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

(9) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von HBV innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

(10) Die Gefahr geht spätestens mit der Abholung der bearbeiteten Gegenstände auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Findet eine Abholung nicht oder eine Abnahme vor der Absendung statt, geht die Gefahr mit der Abnahme auf dem Besteller über.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und

bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Käufern und uns erfüllt sind.

(2) Der Käufer ist zur Sicherungsübereignung oder Verwendung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit bereits an uns ab. Der Käufer ist berechtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

(3) Wird die Ware des Käufers be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von uns gelieferten Ware entspricht, wobei die Rechnungswerte der von uns gelieferten Ware maßgeblich sind.

(4) Zugriff seitens Dritter auf die uns gehörende Ware oder Forderung ist vom Käufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 10.1 Mängelansprüche Allgemein

(1) Liegt für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft vor, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige so gilt die Ware als genehmigt. Für angearbeitetes Material besteht kein Reklamationsanspruch, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die § 377ff HGB.

(2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Käufern rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir – unter Ausschluss der Rechte des Käufern von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir auf Grund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns für jeden Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(3) Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr seit Lieferung der Ware.

§ 10.2 Mängelansprüche Lohnbearbeitung

(1) HBV wird alle Lieferungen nach eigener Wahl unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Tauglichkeit. Durch Nacherfüllung beginnt keine erneute Verjährungsfrist.

(2) Sachmängelansprüche verjähren in 3 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(3) Jeder Sachmangel ist vom Besteller unverzüglich schriftlich bei HBV zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist HBV zum Ersatz, der aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen berechtigt.

(4) HBV ist zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

(5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen erhöhter Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit sich diese erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringungen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Sämtliche Sachmängelansprüche erlöschen, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte, ohne schriftliche Genehmigung von HBV, Änderungen oder Eingriffe an den bearbeiteten Gegenständen vornimmt.

(8) § 11 bleibt unberührt, weitergehende oder andere Ansprüche des Bestellers gegen HBV wegen eines Sachmangels ist ausgeschlossen.

§ 11 Schadenersatz

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, aus unerlaubter Handlung und wegen mittelbarer Schäden, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder

grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

(3) Soweit dem Besteller nach diesem Artikel Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 10.2 Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 12 Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt, insbesondere Streik, Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, auch bei Lieferanten von HBV, suspendieren die Vertragsverpflichtungen der betroffenen Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von HBV (Hagen).

§ 14 Anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Wirksamkeit des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der getroffenen unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt nur, wenn die betroffene Bestimmung nicht durch Gesetzesrecht gemäß § 306 Abs. 2 BGB ersetzt wird.

Stand: Oktober 2024